

4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer“

Auf Grund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 – 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft am 22.09.2016 die folgende vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.07.2001, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 08.07.2010, erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

„§ 13 Steuerbescheid und Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Hundesteuermarke. Für bereits vor dem 01.01.2017 angemeldete Hunde werden den Haltern ein Hundesteuerbescheid sowie Hundesteuermarken zugesendet.
- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind für jeweils 3 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

„Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Feldberger Seenlandschaft, 28.09.2016

Constance Lindheimer, Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.